



GZ 544/4-RFK/93

Markus WILHELM;  
Rundfunkbeschwerde

B e s c h e i d

Die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes hat durch Dr. Fischer als Vorsitzenden, Dr. Aistleitner und Dr. Veits als weitere richterliche Mitglieder sowie durch Dr. Matzka aus dem Kreis der von der Hörer- und Sehervertretung vorgeschlagenen Mitglieder, und Prof. Fehringer aus dem Kreis der vom Zentralbetriebsrat vorgeschlagenen Mitglieder über die Beschwerde des Markus WILHELM gegen den österreichischen Rundfunk (Ernst Grisseemann, Landesintendant ORF Tirol und Mag. Markus Sommersacher, Verantwortlicher Redakteur ORF Tirol) wegen Verletzung des Rundfunkgesetzes in Hörfunksendungen "Radio Tirol Aktuell" vom 23.12.1992 entschieden:

Der Beschwerde wird Folge gegeben und festgestellt:

1.) Der österreichische Rundfunk (ORF) hat durch die Sendungen "Radio Tirol Aktuell" vom 23.12.1992 um 6.45 Uhr und 7.45 Uhr im Beitrag "Umstrittene Parteienfinanzierung" das Rundfunkgesetz in seinem § 2 Abs. 1 Z 1 lit.a dadurch verletzt, daß vor der Sendung dem Herausgeber der Zeitschrift "FÖHN" keine Gelegenheit gegeben wurde, zum Vorwurf der kriminellen Beschaffung von Dokumenten Stellung zu nehmen.

An Herrn  
Markus WILHELM

Peter-Mayr-Straße 3  
6020 Innsbruck

2.) Dem Österreichischen Rundfunk (ORF) wird aufgetragen, den Punkt 1 dieses Bescheides in einer Sendung "Radio Tirol Aktuell" um 6.45 Uhr in der der Zustellung dieses Bescheides folgenden Woche zu veröffentlichen.

Begründung:

Der Österreichische Rundfunk (ORF), Landesstudio Tirol, brachte am 23.12.1992 in seinem Hörfunkprogramm "Radio Tirol Aktuell" in Ö 2 um 6.45 Uhr sowie um 7.45 Uhr folgende Meldung:

"Umstrittene Parteienfinanzierung:

Der Geschäftsführer der SPÖ, Herbert Prock, kritisiert die Parteienfinanzierung durch die Industriellenvereinigung. Prock bezieht sich damit auf die jüngste Ausgabe der Zeitschrift FÖHN, in der Bestätigungen über solche Geldflüsse von der Industriellenvereinigung an ÖVP und FPÖ in Faksimile abgedruckt sind. Daß die Parteien und die Industrie dazu bisher geschwiegen haben, bezeichnet Prock als aufklärungsbedürftig. Dem hält der Geschäftsführer der Industriellenvereinigung, der ÖVP-Abgeordnete Dietmar Bachmann, entgegen, daß an den damaligen Geldflüssen nichts aufklärungsbedürftig sei. Sie seien jeweils offen deklariert und versteuert worden. Aufklärungsbedürftig sei hingegen, wie der FÖHN in den Besitz der Dokumente gelangt sei, meinte Bachmann. Es liege der Verdacht vor, daß sie auf kriminelle Weise beschafft worden seien. Diese Verdachtsmomente würden derzeit weiterverfolgt."

In Beziehung auf die letzten drei Sätze dieser Meldung fühlt sich der Herausgeber der Zeitschrift FÖHN, Markus Wilhelm, (zumindest potentiell) unmittelbar geschädigt. Der ORF habe ihm keine Gelegenheit geboten, vor der Sendung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, Dokumente kriminell beschafft zu haben, Stellung zu nehmen.

Die (eigentlichen) Beschwerdegegner Ernst Grisseemann, Landesintendant Tirol, und der verantwortliche Redakteur Mag. Sommersacher räumen in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde die Legitimation des Beschwerdeführers ein, wenden sich jedoch gegen die Behauptung einer Verletzung des RFG. Die inkriminierten Sätze würden lediglich die Meinung einer dritten Person, die diese ohne Veranlassung durch ORF-Mitarbeiter abgegeben habe, darstellen.

Im übrigen sei dem Beschwerdeführer Gelegenheit geboten worden, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen, er habe davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Der Sendungsinhalt selbst wird in beiden Schriften ident wiedergegeben. Aufgrund der in der Verhandlung deponierten Angaben des Beschwerdegegners Mag. Sommersacher ist zudem festzuhalten, daß Mag. Sommersacher am 17.12.1992 telefonisch mit dem Büro des Beschwerdeführers Kontakt aufnahm, diesen selbst jedoch nicht erreichen konnte. In einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin des "FÖHN" wies er nur allgemein (und sinngemäß) darauf hin, daß es ihm um die Sache mit der Parteienfinanzierung durch die Industriellenvereinigung ginge. Von der Mitarbeiterin wurde er darauf hingewiesen, daß insoweit alles der Zeitschrift "FÖHN - Geld regiert", Nr. 1/1993, entnehmen könne. Darauf, daß im Zug der journalistischen Recherchen der Geschäftsführer der Industriellenvereinigung Mag. Sommersacher gegenüber mögliche kriminelle Machenschaften im Zusammenhang mit der Beschaffung der die Parteienfinanzierung (angeblich) indizierenden Dokumente angesprochen habe, wies Mag. Sommersacher in diesem Telefonat nicht hin. Er nahm auch in weiterer Folge bis zur Ausstrahlung der Sendungen (am 23.12.1992) mit Markus Wilhelm keinen Kontakt auf.

Dem Durchschnittshörer wurde durch die Sätze "Aufklärungsbedürftig sei hingegen, wie der FÖHN in den Besitz der Dokumente gelangt sei, meine Bachmann. Es liege der

Verdacht vor, daß sie auf kriminelle Weise beschafft worden seien" die Assoziation geradezu aufgedrängt, daß nicht nur die Dokumente durch eine gerichtlich strafbare Handlung beschafft worden seien, sondern daß Mitarbeiter des FÖHN an diesen Delikten beteiligt gewesen seien. Denn die Passagen "in den Besitz ... gelangt seien", einerseits, und "beschafft worden seien", andererseits, sind der Sache nach ja jeweils ein Synonym für einen aktiven Erwerbungsmodus.

Damit aber wurde der Verdacht, Mitarbeiter des FÖHN - zuvörderst sein Herausgeber selbst - hätten sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht, manifest gemacht. Bei der Schwere dieses Vorwurfs, der unmittelbar die journalistische (darüber hinaus höchstpersönliche) Reputation des Herausgebers des FÖHN betraf, hätte es entweder der Einholung der Stellungnahme des Angeschuldigten vor der Ausstrahlung der Sendung bedurft, oder, wäre dies nicht möglich gewesen, hätte eben dieser Sendungsteil nicht ausgestrahlt werden dürfen. In dem Zusammenhang fällt besonders auf, daß ja die letzten drei (inkriminierten) Sätze dieser Sendung für die Kernaussage der Reportage, der Verdacht unlauterer Parteienfinanzierung stünde im Raum, gar nicht wesentlich waren. Durch diese Sätze wurde ein der Sache nach nicht gebotener zusätzlicher Schauplatz des Interesses eröffnet, das aber mit dem schwerwiegenden Vorwurf strafbaren Verhaltens einer bestimmten Person (oder Personengruppe) einseitig genährt blieb.

Von der oben dargestellten zeitlichen Konstellation her wäre es den Mitarbeitern des ORF überdies durchaus möglich gewesen, vor Sendungsausstrahlung mit Mitarbeitern des FÖHN gerade in dieser speziellen Sache noch Kontakt aufzunehmen (wußte doch Mag. Sommersacher seit 17.12.1992 vom Verdacht Dietmar Bachmanns, die Dokumente seien auf kriminelle Weise beschafft worden).

Der ORF wurde seiner Pflicht, bei Auswahl und Vermittlung von Nachrichten das Objektivitätsgebot einzuhalten (§ 2 Abs. 1 Z 1

lit.a RFG), auch nicht dadurch ledig, daß Dietmar Bachmann den Verdacht ohne Veranlassung durch ORF-Mitarbeiter äußerte. Denn abgesehen davon, daß die letzten drei Sätze der Sendung - wie erwähnt - für das Grundverständnis des Kerns der gesamten Sendungen durchaus nicht nötig waren, machte es die Schwere der gegen den FÖHN erhobenen Anschuldigungen unumgänglich, den Grundsatz des beiderseitigen Gehörs vor Ausstrahlung der Sendung einzuhalten. Dazu kommt, daß sich der ORF von der Anschuldigung Bachmanns überhaupt nicht deutlich distanzierte. Sollte übrigens Bachmann, wie in der Aussage Mag. Sommersachers angedeutet, gar nicht ausdrücklich die Mitarbeiter des FÖHN der kriminellen Beschaffung geziehen haben, so müßte sich der ORF überdies den Vorwurf gefallen lassen, daß seine Mitarbeiter aus eigenem eine ihnen von Dritten übergebene Information so textierten, daß sie schließlich in einen gegen Mitarbeiter des FÖHN gerichteten Vorwurf strafbaren Verhaltens einmündete.

Mitarbeiter des ORF verstießen somit bei ihrer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 1 lit.a RFG gegen das Objektivitätsgebot, indem sie trotz Zumutbarkeit eine gebotene Stellungnahme einer mit einem erheblichen Verdacht konfrontierten Person nicht einholten (Twaroch-Buchner, Rundfunkrecht<sup>4</sup>, E. Nr. 84, 87, 97 zu § 2 RFG).

Unter Zugrundelegung der verfassungsgerichtlichen Judikatur (VfGH 10.10.1990, RfR 1991, 8) mußte dem Veröffentlichungsantrag gemäß dem § 29 Abs. 4 RFG gefolgt werden. Allerdings genügt hier die Veröffentlichung bloß in der einen (früheren) Sendung "Radio Tirol Aktuell", da um diese Zeit notorischerweise der Zuhörerkreis größer ist.

#### Rechtsmittelbelehrung

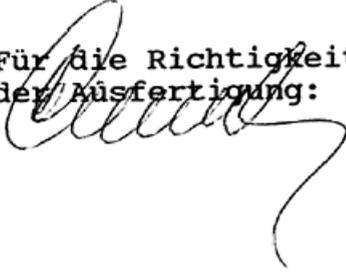
Dieser Bescheid unterliegt keinem weiteren Rechtszug. Er kann jedoch beim Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung eines

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder wegen Verletzung eines Rechts durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes mit Beschwerde bekämpft werden. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof binnen 6 Wochen nach Zustellung des Bescheides in zweifacher Ausfertigung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen und mit S 120,- Stempelmarken je Gleichschrift zu versehen.

Der Vorsitzende:  
Dr. Alfred Fischer

Der Berichterstatter:  
Dr. Wolfgang Aistleitner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Fischer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and extends downwards with a long tail.